



## **Entsprechenserklärung der Dürr AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat der Dürr Aktiengesellschaft erklären hiermit gemäß § 161 Absatz 1 Satz 1 Aktiengesetz, dass seit der Entsprechenserklärung vom 16. Dezember 2015 den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ („Kodex“) in der Fassung vom 5. Mai 2015 – bekanntgemacht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 – mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

### **Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung (Ziffer 3.8 Absätze 2 und 3)**

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats bestand und besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt (Gruppenversicherung). Der Empfehlung in Ziffer 3.8 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 des Kodex wurde und wird daher nicht entsprochen. Die Einführung eines Selbstbehalts für Mitglieder des Aufsichtsrats ist nicht geplant, weil die Dürr AG nicht der Auffassung ist, dass das bereits hohe Engagement und das Verantwortungsbewusstsein der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Vereinbarung eines Selbstbehalts weiter gesteigert werden können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für die sechs Arbeitnehmervertreter des paritätisch besetzten Aufsichtsrats der Dürr AG die persönliche Versicherung des verbleibenden Restrisikos (in Höhe des Selbstbehalts) auf eigene Kosten unverhältnismäßig teuer wäre.

### **Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Begrenzung der Aufsichtsratszugehörigkeitsdauer (Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 3)**

Den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 3 des Kodex wird nicht entsprochen. Nach Auffassung des Aufsichtsrats geht mit der Benennung und Veröffentlichung konkreter Ziele für seine Zusammensetzung und deren regelmäßiger Anpassung ein nicht unerheblicher Aufwand einher, der mit Blick auf die Größe des Aufsichtsrats und die nochmals gestiegene Arbeitsbelastung des Gremiums aufgrund gesetzlicher Neuerungen nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Außerdem ginge mit der Festsetzung starrer Ziele die Möglichkeit verloren, herausragende Persönlichkeiten, die nicht in den gesteckten Rahmen passen, für die Mitarbeit im Aufsichtsrat zu gewinnen. Gleiches gilt für eine pauschale Altersgrenze und eine Begrenzung der Zugehörigkeitsdauer. Zudem ist die Leistungsfähigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nach Auffassung der Dürr AG nicht vom Erreichen einer unflexiblen Altersgrenze abhängig.

Der Aufsichtsrat wird sich deshalb jeweils erst im Vorfeld der Beschlussfassung über seine Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern mit der gewünschten Zusammensetzung des Gremiums und der Thematik der Zugehörigkeitsdauer

befassen. Dabei wird er möglicherweise auch andere als die in Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Kodex benannten Kriterien berücksichtigen. Im Zeitpunkt dieser Erklärung verfügt der Aufsichtsrat über mehrere Mitglieder, die fundierte Auslandserfahrung mitbringen; die zwei „dienstältesten“ Mitglieder arbeiten seit 2006 im Aufsichtsrat mit.

**Bietigheim-Bissingen,  
den 14. Dezember 2016**

Für den Aufsichtsrat



---

Klaus Eberhardt

Vorsitzender des Aufsichtsrats

**Bietigheim-Bissingen,  
den 14. Dezember 2016**

Für den Vorstand



---

Ralf Dieter

Vorsitzender des Vorstands